

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

---

14. Jahrgang

Burg, 28.02.2022

Nr.: 05

---

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 26 Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Büden/Woltersdorf“ .....
  - 27 Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Schermen“ .....
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 28 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung der Stadt Gommern über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gommern „Altstadt“ und der Erteilung der Genehmigung der Sanierungssatzung .....
  - 29 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern - Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Hasenbreite – Loburg" nach § 13b BauGB.....
  - 30 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern - Inkrafttreten des Bebauungsplan "Wohnbebauung Winkel – OT Möckern" nach § 13b BauGB.....

31 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern - Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Am Wendgräbener Weg - Loburg“ in Loburg .....

32 Bekanntmachung des Beschlusses BV/003/2022 über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

33 Bekanntmachung - Beschluss Nr. 14/2021 GR, Aufstellung Bebauungsplan Nr.10 „Dorfstraße 23“ OT Gübs, Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB

34 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2022 - Berufung Gemeindewahlleiter .....

35 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2022 - Bekanntgabe Wahltermin .....

36 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern .....

37 Stellenausschreibung der Gemeinde Elbe-Parey für die Stelle der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters (m/w/d) .....

3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 38 Hinweisbekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband .....
  - 39 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2022 .....
3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen
- 40 Einladung zur nicht - öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern .....

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**26**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag der Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Büden/Woltersdorf“**

Der Antrag der Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden vom 20. März 2018 auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m und Rotordurchmesser 150 m) inkl. Zuwegungen wurde für die folgende WEA an dem Standort

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA BN 12	Büden	7	29

genehmigt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

**1. März 2022 bis einschließlich 14. März 2022**

aus und kann beim Landkreis Jerichower Land zu den genannten Zeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden:

Fachbereich Umwelt  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135)  
Brandenburger Straße 100  
39307 Genthin  
Tel.: 03921 – 949 7102

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung wurde der Antragstellerin mittels postalischer Zustellung übersandt. Den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides elektronisch übermittelt.

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid auf dem zentralen Internetportal UVP Verbund ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Burg, den 21. Februar 2022

Im Auftrag

gez. Dreßler

---

**27**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbhörde, zum Antrag der Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Schermen“**

Der Antrag der Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden vom 20. März 2018 auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m und Rotordurchmesser 150 m) inkl. Zuwegungen wurde für die folgenden WEA an den Standorten

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA SM 17	Schermen	3	10024
WEA SM 18.1	Schermen	3	10019
WEA SM 19	Pietzpuhl	1	10018
WEA SM 20.1	Pietzpuhl	1	10033

genehmigt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

**1. März 2022 bis einschließlich 14. März 2022**

aus und kann beim Landkreis Jerichower Land zu den genannten Zeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden:

## Fachbereich Umwelt

Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135)  
Brandenburger Straße 100  
39307 Genthin  
Tel.: 03921 – 949 7102

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung wurde der Antragstellerin mittels postalischer Zustellung übersandt.

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid auf dem zentralen Internetportal UVP Verbund ([www.uvp-verband.de](http://www.uvp-verband.de)) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Burg, den 21. Februar 2022

Im Auftrag

gez. Dreßler

---

**B. Städte und Gemeinden**

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

**28**

Stadt Gommern

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung der Stadt Gommern über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gommern „Altstadt“ und der Erteilung der Genehmigung der Sanierungssatzung****Satzung der Stadt Gommern über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Altstadt"**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVB1. LSA S. 56) in der Fassung der Änderung gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03.02.1994 (GVB1. LSA S. 164) und der §§ 142 und 246 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBI. I S. 3486), hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 27-09.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

- 1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich der Altstadt von Gommern, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das im Lageplan von Gommern im Maßstab 1:2.000 gekennzeichnete und abgegrenzte Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt. Das insgesamt ca. 55 ha umfassende Gebiet erhält die Bezeichnung "Altstadt".
- 2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan von Gommern im Maßstab 1:2.000 abgegrenzten Fläche, diese ist räumlicher Geltungsbereich dieser Satzung.  
Der Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.  
Die Genehmigungsverfügung ist mit der Satzung bekannt zu machen.

Gommern, den 27.09.1995

gez. Petersen -Siegel-

Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04. Juni 1996, AZ: 25.31/3/S/I gemäß § 143 Abs. 3 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Gommern rückwirkend zum 20.07.1996 bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich in den Schaukästen der Stadt Gommern in der Zeit vom 03.07.1996 bis 19.07.1996 sowie in der Volksstimme am 04.07.1996. Die Sanierungssatzung mit der Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes sowie die Genehmigungsverfügung lagen in der Zeit vom 04.07.1996 bis 18.07.1996 bei der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, im Bauamt während der Dienststundenlag zur Einsichtnahme aus.

Die Satzung wird erneut bekannt gemacht, da sich der Aushang der Satzung in dem gesamten Zeitraum in sämtlichen Schaukästen an den ortsüblichen Stellen nicht mehr nachweisen lässt.

Das Regierungspräsidium Magdeburg, als höhere Verwaltungsbehörde, hat mit Schreiben vom 04.06.1996 die Genehmigung der Satzung über die Festlegung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme – Sanierungssatzung mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Hiermit genehmige ich die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme (Sanierungssatzung) der Stadt Gommern, Satzungsbeschluss vom 27.09.1995 mit folgendem Hinweis:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchung bzw. deren Beendigung.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt auf der Grundlage des § 143 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 Magnetschweebahnplanungsgesetz vom 23. Nov. 1994 (BGBl. I S. 3486).“

Die Genehmigungsverfügung sowie die Unterlagen zur Sanierungssatzung können während der Dienststunden

Mo 9:00 Uhr bis 12:00 und 13:00 bis 14:00 Uhr  
Di 9:00 Uhr bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr  
Do 9:00 Uhr bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr oder

nach telefonischer Vereinbarung, unter 039200/ 7789-26 eingesehen werden.

Gommern, den 15.02.2022

gez. Hünerbein  
Bürgermeister -Siegel-

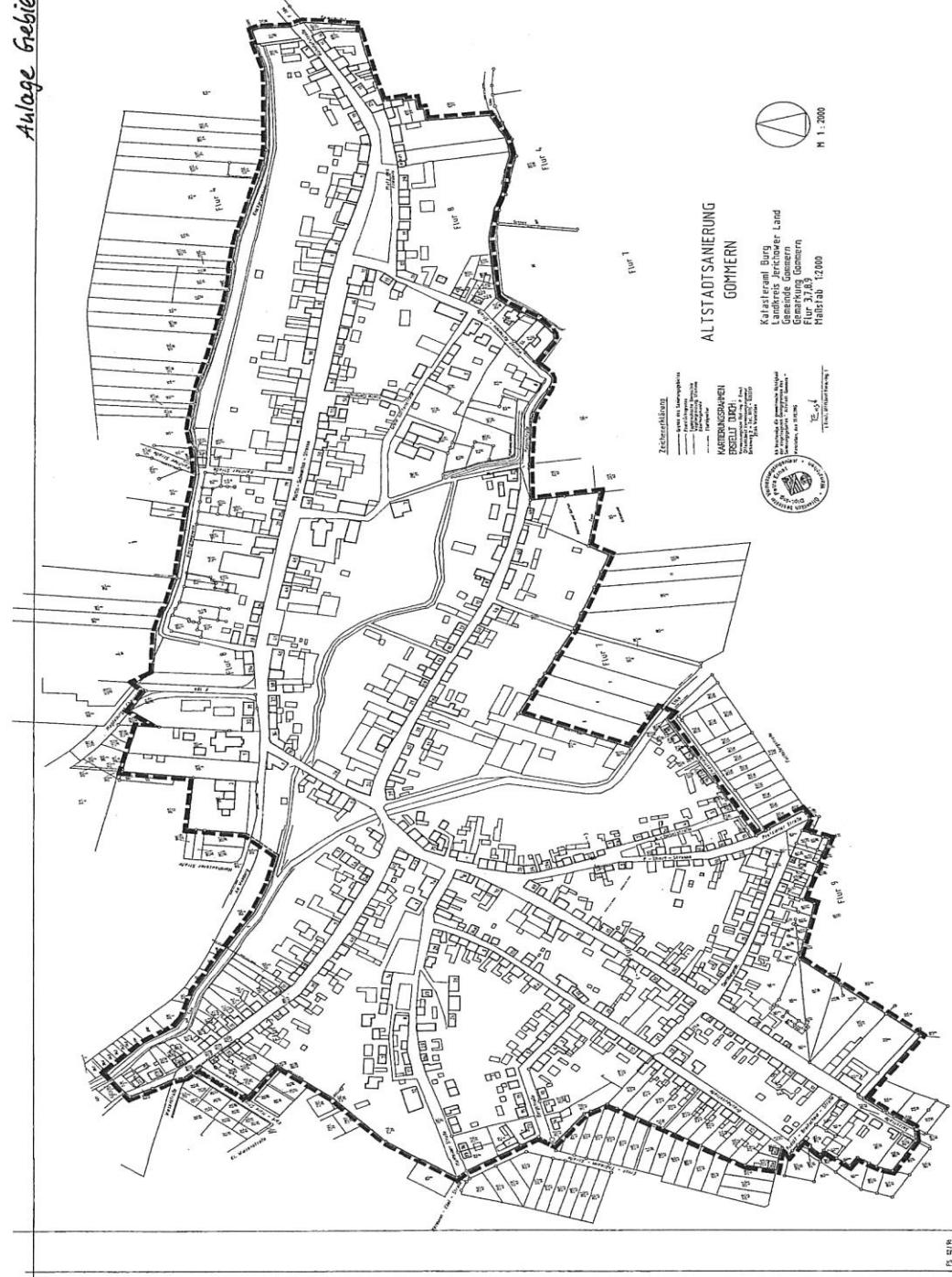
Anlagen: Gebietsabgrenzung, Genehmigungsverfügung des RP Magdeburg

 **Stadt**  
**Gommern**

BÜRO FÜR STADTPLANUNG DR.-ING. W. SCHWEITZER BRAUNSCHWEIGLEIPZIG DRESDEN

### Aulage Grenzabschreitung Sauerungsgebiet

Anlage Gebietsabgrenzung Sanierungsgebiet



## Regierungspräsidium Magdeburg



Regierungspräsidium Magdeburg • PSF 1960 • 39009 Magdeburg

Stadt Gommern -Der Bürgermeister- Platz des Friedens 39245 Gommern	Verwaltungsgemeinschaft		nachrichtlich:
	E 190	10. JUNI 1996	MWV, Ref. 21/24 LK Jerichower Land, Dez. IV Bahnhofstr. 8/9, 39288 Burg RP/MD, Dez. 32
	Tgb.-Nr. IV - BA-	Akte	
	Ga Da Ve Ka		
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom RBN-Ze 04.12.1995	FINGERABDRUCK 11. JUNI 1996		Bearbeitet von Herrn Sommerfeldt (03 91) 5 67- 1322 Magdeburg, 04.06.96
	(Bitte bei Antwort angegeben) Mein Zeichen		2295
	25.31/3/S/1		

**Städtebau;**  
**Bauleitplanung der Stadt Gommern;**

**hier: Genehmigung - Satzung über die Festlegung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme - Sanierungssatzung**

**Anlage:** Antragsunterlagen

Mit Schreiben vom 04.12.1995 sowie Ergänzungen vom 22.01.1996, 31.01.1996 und 06.03.1996 beantragt die Stadt Gommern die Genehmigung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Gommern Altstadt“.

Der Stadtrat Gommern hat die Sanierungsmaßnahme in seiner Sitzung am 27.09.1995 als Satzung beschlossen.

Hiermit genehmige ich die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme (Sanierungssatzung) der Stadt Gommern, Satzungsbeschuß vom 27.09.1995 mit folgendem Hinweis:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchung bzw. deren Beendigung.

- 2 -

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt auf der Grundlage des § 143 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 Magnetschwebebahnplanungsgesetz vom 23. Nov. 1994 (BGBl. I S. 3486).

Das Rechtsetzungsverfahren ist nach den Vorschriften des § 12 BauGB abzuschließen.

Über die Bekanntmachung und sich daraus eventuell ergebenden Auswirkungen bitte ich, mir zu berichten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, einzulegen.

Im Auftrage



Sommerfeldt

Stadt Möckern

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Hasenbreite – Loburg" nach § 13b BauGB

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. m. § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in den zurzeit geltenden Fassungen den Bebauungsplan „Wohnbebauung Hasenbreite - Loburg“ gem. § 13b BauGB in der Fassung vom 18.10.2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. SR 117 (09-12) 2021). Die Begründung zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Hasenbreite – Loburg“ in der Fassung vom 18.10.2021 wurde gebilligt.

Der Beschluss Nr. SR 117 (09-12) 2021 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Wohnbebauung Hasenbreite – Loburg“ in Kraft.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Hasenbreite – Loburg“ erfolgte auf der Grundlage des § 13b BauGB, Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Das beschleunigte Verfahren beinhaltet gem. § 13b BauGB insbesondere die Regelungen zum vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB. Somit wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich und die räumliche Lages des Satzungsgebietes sind auf den nachfolgenden Kartenbildern ersichtlich.

Die Flurstücke der Gemarkung Loburg, Flur 22; 64/10, 64/11, 64/12, 64/13, 64/14, 64/15, 172/1, 172/6, 172/7, 172/14, 172/15, 172/16, 172/17, 172/18, 172/19, 172/20, 172/21, 172/22, 277 sind Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Hasenbreite – Loburg“.





Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet zu schaffen; somit die Nachfrage nach Baugrundstücken für Einfamilienhäuser zu decken.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Wohnbebauung Hasenbreite – Loburg“ einschließlich seiner Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bau- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Loburg, Markt 1, in 39279 Möckern OT Loburg, Raum 109 während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Möckern unter <https://www.moeckern-flaeming.de>.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Möckern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt hingewiesen: „Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Möckern, 15.02.2022

gez. Frank von Holly- Ponientzietz  
Bürgermeister

(im Original gesiegelt)

---

## 30

Stadt Möckern

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplan "Wohnbebauung Winkel – OT Möckern" nach § 13b BauGB**

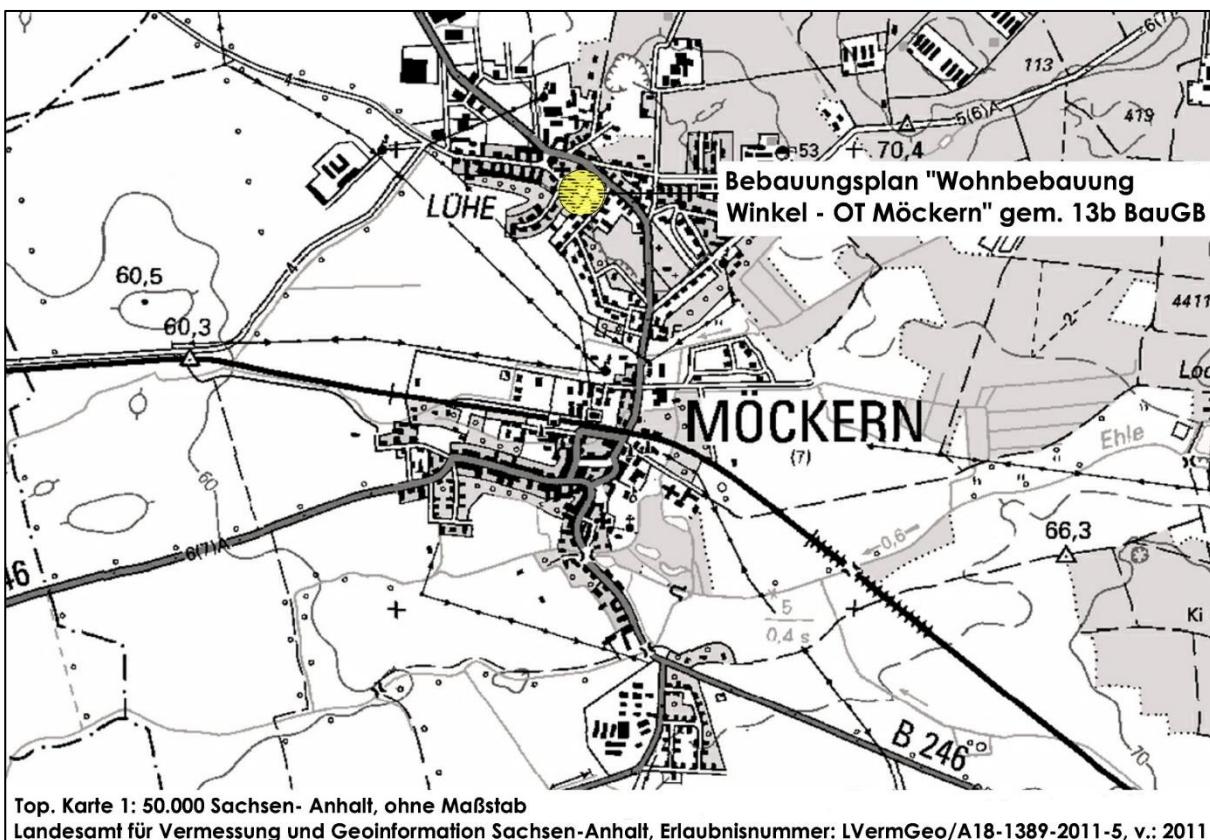
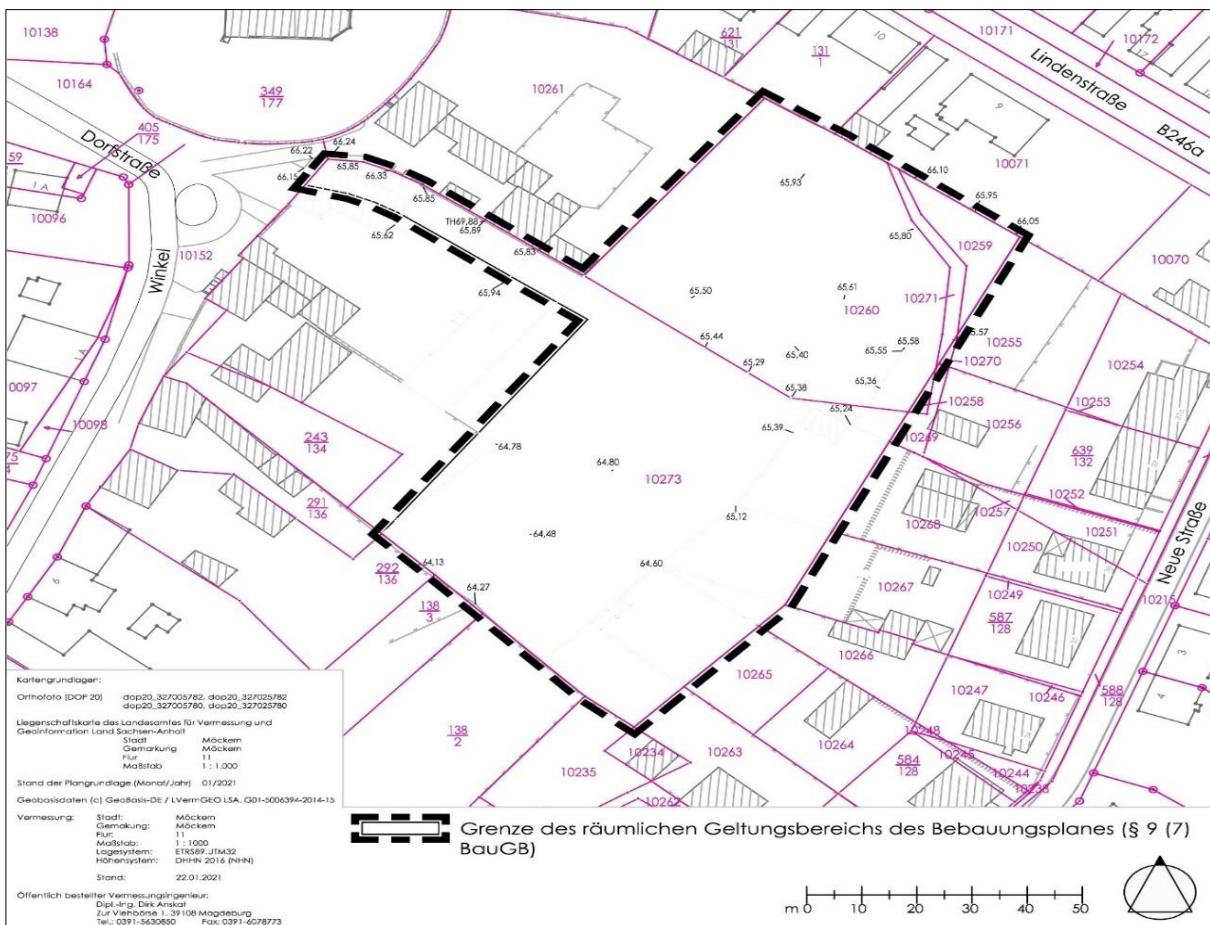
Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in den zurzeit geltenden Fassungen den Bebauungsplan "Wohnbebauung Winkel – OT Möckern" gem. § 13b BauGB in der Fassung vom 15.10.2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen (Beschluss –Nr. SR 120 (09-12) 2021). Die Begründung zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Winkel – OT Möckern“ mit Anlagen in der Fassung vom 15.10.2021 wurde gebilligt.

Der Beschluss Nr. SR 120 (09-12) 2021 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Wohnbebauung Winkel – OT Möckern“ in Kraft.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Winkel - OT Möckern“ erfolgte auf der Grundlage des § 13b BauGB, Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Das beschleunigte Verfahren beinhaltet gem. § 13b BauGB insbesondere die Regelungen zum vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB. Somit wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich und die räumliche Lage des Satzungsgebietes sind auf den nachfolgenden Kartenbildern ersichtlich.

Die Flurstücke der Gemarkung Möckern, Flur 11; 10260, 10259, 10271 und 10273 sind vollständig bzw. anteilig Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Winkel – OT Möckern“



Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Wohnbebauung im nordwestlichen Bereich von Möckern im Ortsteil Möckern weiterzuentwickeln. Hierzu wird ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Damit weicht der Bebauungsplan in Teilen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Möckern (2008), Teilplan 2 Möckern (wirksam vom 30.12.2008) ab. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Wohnbebauung Winkel – OT Möckern“ einschließlich seiner Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bau- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Loburg, Markt 1, in 39279 Möckern OT Loburg, Raum 109 während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Möckern unter <https://www.moeckern-flaeming.de>.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Möckern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt hingewiesen:

„Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Möckern, 15.02.2022

gez. Frank von Holly- Ponientzietz  
Bürgermeister

(im Original gesiegelt)

---

31

Stadt Möckern

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern  
Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Am Wendgräbener Weg - Loburg“ in Loburg**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2021 die Ergänzungssatzung „Am Wendgräbener Weg - Loburg“ in Loburg i. d. F. vom Okt. 2021 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Anlagen wurde gebilligt.

Der Beschluss Nr. SR 115 (09-12) 2021 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt im Nordwesten der Ortslage Loburg unmittelbar an der Straße „Wendgräbener Weg“ und umfasst die Flurstücke tlw. 1, 2 und 3 der Flur 12 in der Gemarkung Loburg. Die Lage ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Die Ergänzungssatzung „Am Wendgräbener Weg - Loburg“ in Loburg wird mit der Begründung einschließlich Anlagen im Bauamt der Stadt Möckern, Am Markt 10 in 39291 Möckern, OT Möckern während der Dienststunden

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

unbefristet bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Ergänzungssatzung Auskunft gegeben. Des Weiteren kann die Ergänzungssatzung auf der Internetseite der Stadt Möckern eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Möckern geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Möckern, 15.02.2022

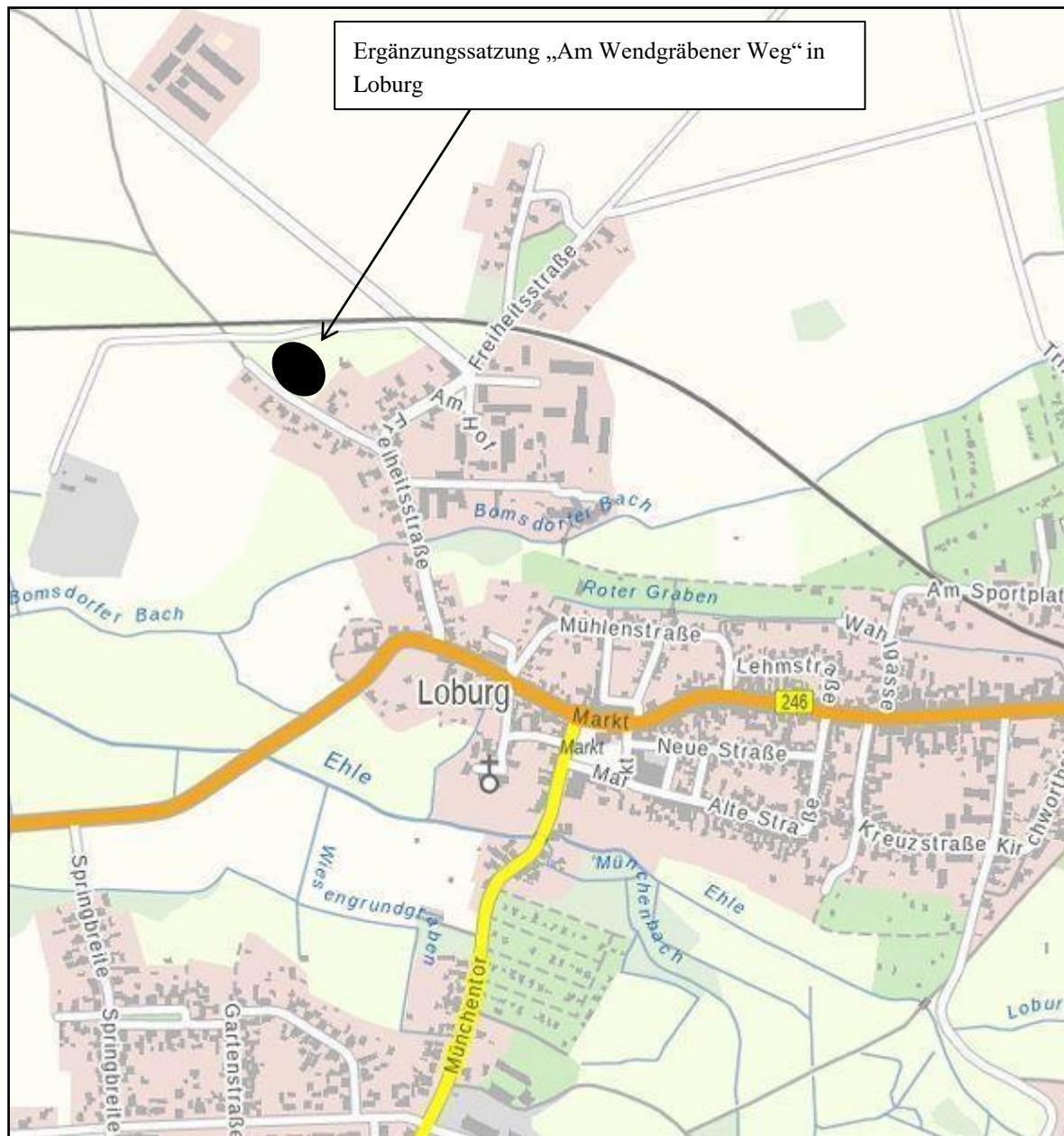
gez. Frank von Holly- Ponientzietz  
Bürgermeister

(im Original gesiegelt)

Anlage:

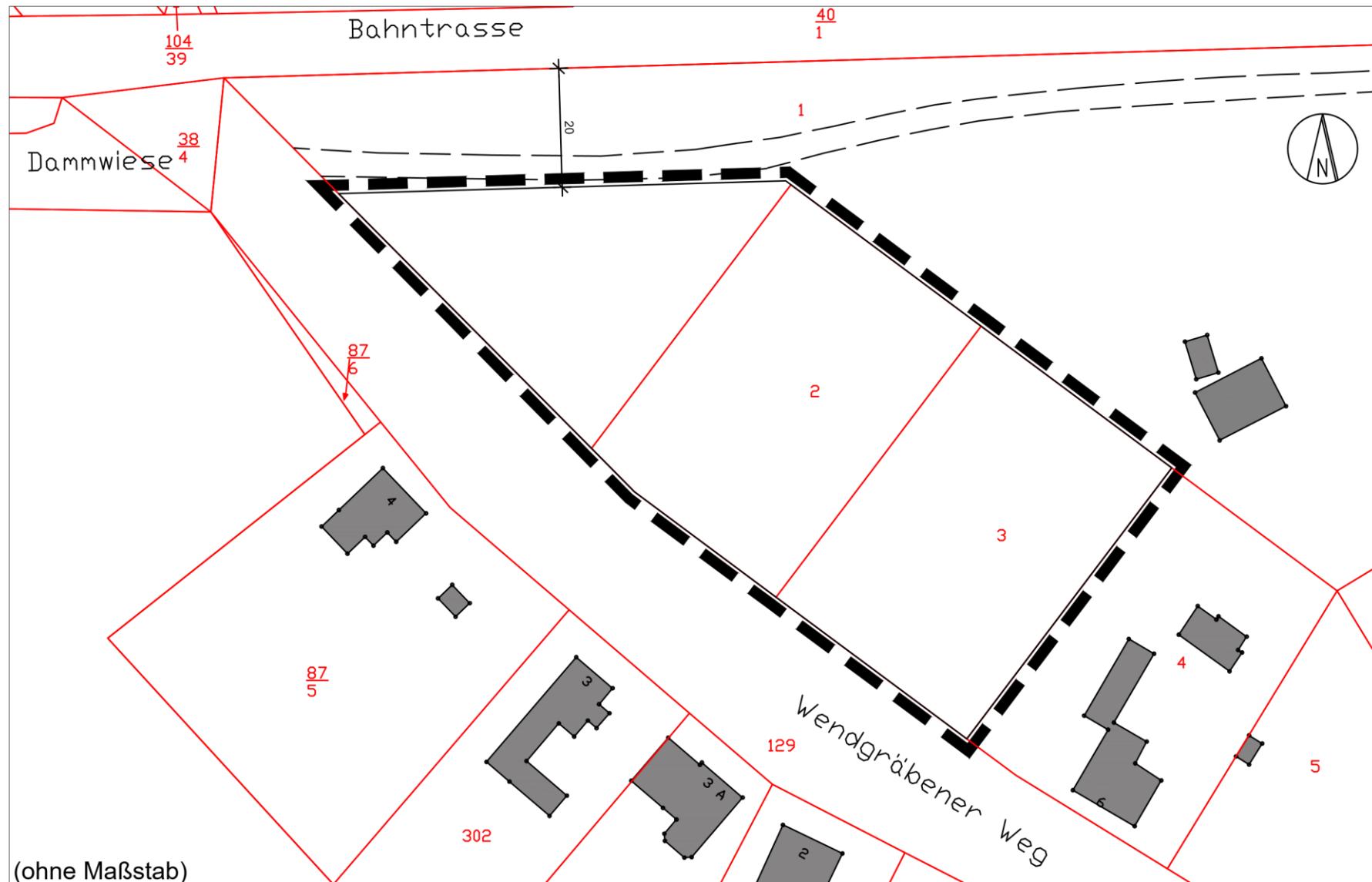
- Lage in der Ortschaft
- Geltungsbereich zur Ergänzungssatzung „Am Wendgräbener Weg“ in Loburg

## Anlage – Lage in der Ortschaft



Kartenauszug: © GeoBasis-DE / LVerMGeo LSA, [2021, .....  
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVerMGeo LSA

## Anlage- Geltungsbereich zur Ergänzungssatzung „Am Wendgräbener Weg“ in Loburg



32

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung des Beschlusses BV/003/2022 über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat auf seiner Sitzung am 15.02.2022 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Möser gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossenen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht wird gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 04. April bis 19. April 2022 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Verwaltungsamts der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, Zimmer 4, öffentlich ausgelegt.

Möser, den 16.02.2022

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

33

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
Beschluss Nr. 14/2021 GR  
Aufstellung Bebauungsplan Nr.10 „Dorfstraße 23“ OT Gübs  
Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dorfstraße 23“ OT Gübs, gemäß § 2 BauGB beschlossen.

**Der Beschluss wurde im Amtsblatt JL vom 31.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).**  
Geplant ist ein Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO mit örtlichen Bauvorschriften, welches sich in das dörflich geprägte Gebiet einfügt.

Lage des Plangebietes, Dorfstraße 23 OT Gübs, Gemarkung Gübs, Flur 3, Flurstücke 71/9,71/10,182/71,340/136



Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu liegen der Vorentwurf des Planes mit Begründung und Umweltbericht erneut in der Zeit

vom 08.03.2022 bis einschließlich 11.04.2022

im Verwaltungamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Vorentwurf Planzeichnung / Begründung	Ingbüro Lange und Jürries Niels-Bohr-Straße 1 39106 Magdeburg	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen,
Umweltbericht	LPR GmbH Dessau, Dr. Reichhoff Außenstelle Magdeburg Am Vogelgesang 2a 39124 Magdeburg	Umweltbericht Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheiten Bewertung der Umweltauswirkungen und Kompensierbarkeit der Eingriffe

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsge setzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Dazu werden die auszulegen den Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ord nungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsicht nahme im Verwaltungsa mt möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Daten schutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitpla nung.

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

**34**

Gemeinde Elbe-Parey

**Wahlbekanntmachung  
zur Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2022**

**Berufung Gemeindewahlleiter**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 8. Februar 2022 den Gemeindewahlleiter der Gemeinde Elbe-Parey und seinen Stellvertreter berufen. Gemäß § 3 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich nachstehend die Namen und Anschriften des Gemeindewahlleiters und der stellvertretenden Stadtwahlleiterin für die Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2022 be kannt.

Gemeindewahlleiter:  
Herr Michael Rindert  
c/o Gemeinde Elbe-Parey  
Parey  
Ernst-Thälmann-Straße 15  
39317 Elbe-Parey

Stellvertreterin des Gemeindewahlleiters:  
Frau Anja Schäfer  
c/o Gemeinde Elbe-Parey  
Parey  
Ernst-Thälmann-Straße 15  
39317 Elbe-Parey

Tel.: 039349 93446  
Fax: 039349 93424  
E-Mail: [poststelle@elbe-parey.de](mailto:poststelle@elbe-parey.de)

Parey, 22.02.2022

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

---

Gemeinde Elbe-Parey

**Wahlbekanntmachung  
zur Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2022**

**Bekanntgabe Wahltermin**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gibt der Gemeindewahlleiter der Gemeinde Elbe-Parey bekannt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 8. Februar 2021 beschlossen hat, gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Elbe-Parey, am Sonntag, 19. Juni 2022, stattfinden zu lassen.

Erreicht dabei kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (§ 30 Absatz 8 KWG LSA), wird am Sonntag, 3. Juli 2022, eine Stichwahl (§ 30a Absatz 1 KWG LSA) zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchgeführt.

Parey, 22.02.2022

Michael Rindert  
Gemeindewahlleiter

Gemeinde Elbe-Parey

**Stellenausschreibung**

In der Gemeinde Elbe-Parey ist die hauptamtliche Stelle **der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (m/w/d)** durch Direktwahl zum 18.12.2022 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Elbe-Parey liegt mit ihren sieben Ortschaften im Landkreises Jerichower Land und hat rund 6.431 Einwohner.

Die Gemeinde Elbe-Parey hat eine verkehrsgünstige Lage zur B 1 und B 107 sowie zur A 2. Mit dem Bahnanschluss des Regionalexpress RE 1 pendelt man im Stundentakt zwischen Magdeburg und Frankfurt/Oder über Berlin. Die Elbe und der Elbe-Havel-Kanal binden die Gemeinde Elbe-Parey an das internationale Binnenwasserstraßennetz an.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Zeit leitet als Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter die Verwaltung und vertritt und repräsentiert die Gemeinde Elbe-Parey. Zur Gemeindeverwaltung gehören neben der Verwaltung der Bauhof, das Grundschulzentrum in Güsen, 5 Kindertageseinrichtungen und der Jugendclub.

Das Amt ist gemäß Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach § 7 der KombosVO gewährt.

Die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, dem 19. Juni 2022, eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl am Sonntag, dem 3. Juli 2022, statt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Elbe-Parey für die Dauer von sieben Jahren gemäß § 30 Abs. 8 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Wählbar zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU gemäß § 38 a Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8b zu § 38 a KWO LSA). Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird hingewiesen.

Die schriftliche Bewerbung um die Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist mit vollständigen Unterlagen und unter Angabe von Namen und Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Beruf und Anschrift der Hauptwohnung

an die

Gemeinde Elbe-Parey  
Kennwort „Bürgermeisterwahl 2022“  
Parey  
Ernst-Thälmann-Straße 15  
39317 Elbe-Parey

innerhalb der Einreichungsfrist zu richten.

Die Bewerbung muss gemäß § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 60 Wahlberechtigten der Gemeinde Elbe-Parey persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Entsprechende Formblätter können beim Gemeindewahlleiter angefordert werden.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 30 Abs. 3 Satz 1 KWG LSA befreit.

Die Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften entfällt für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, die die Bedingungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen und für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Weiterhin ist der Bewerbung eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 9 KWO LSA der Wohnsitzgemeinde beizufügen. Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA begründen würde ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach Anlage 9 a KWO LSA darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichtet.

Ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) ist im Verfahren vorzulegen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach Bekanntgabe der Stellenausschreibung und endet am Montag, **23. Mai 2022, 18.00 Uhr**. Eine Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.

Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Wahlausschuss.

Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Gelegenheit gegeben, sich am 9. Juni 2022, um 19:00 Uhr, in der Sporthalle Parey, Am Deich 7, 39317 Elbe-Parey, den Bürgern vorzustellen.  
Die Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Stadt Gommern

### **Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern**

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 19 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2020 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern bekannt.

#### **(1) Beschluss-Nr. 90-2021**

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2020 mit folgendem Ergebnis fest:

##### 1.1. Bilanzsumme

1.1.1.	davon entfallen auf der <b>Aktivseite</b> auf	13.784.369,52 €
	- das Anlagevermögen	12.750.610,58 €
	- das Umlaufvermögen	1.032.603,77 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.155,17 €
1.1.2.	Davon entfallen auf der <b>Passivseite</b> auf	13.784.369,52 €
	- das Eigenkapital	1.075.259,03 €
	- Sonderposten	2.785.281,63 €
	- die Empfangenen Ertragszuschüsse	2.012.375,76 €
	- die Rückstellungen	359.821,21 €
	- die Verbindlichkeiten	7.551.631,89 €
1.2.	Jahresgewinn	17.626,36 €
1.2.1.	Erträge	1.607.148,74 €
1.2.2.	Aufwendungen	1.589.522,38 €

#### **(2) Beschluss-Nr.: 91/2021**

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresgewinn 2020 in Höhe von 17.626,36 € auf neue Rechnung vorzutragen.

#### **(3) Beschluss-Nr. 92/2021**

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, Gommern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, Gommern für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen

Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltende handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Dessau-Roßlau, den 12. Juli 2021

**DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Vollweider  
Steuerberater      Balke  
Wirtschaftsprüfer

*Im Original unterzeichnet!*

Am 15. Oktober 2021 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses unter dem Aktenzeichen 140903/40-20 gemäß § 19 Abs. 3 und 5 EiG BG LSA i. d. F. vom 24. März 1997 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i. V. m. § 142 KVG LSA in der vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) mit folgendem Wortlaut erteilt:

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an und erteilt folgenden **uneingeschränkten** Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem, am 12. Juli 2021 abgeschlossener, Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH, Antoinettenstraße 37, Dessau-Roßlau die Buchführung und der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Pilz

Der Jahresabschluss 2020, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern liegen gemäß § 118 As. 4 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom 01.03.2022 bis 14.03.2022 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2 öffentlich aus.

Gommern, den 08.02.2022

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

**C. Kommunale Zweckverbände**

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

**38**

Wolmirstedter Wasser- und  
Abwasserzweckverband

**Hinweisbekanntmachung des WWAZ**

Die Verbandsversammlung des WWAZ hat am 24. November 2021 die 1. Änderungssatzung der Verbands-  
satzung beschlossen.

Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die 1. Änderungssatzung der Verbandssat-  
zung des WWAZ mit Datum vom 14.12.2021 genehmigt.

Die Öffentliche Bekanntmachung und die Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgte im Amtsblatt auf der  
Internetseite des Landkreises Börde unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de) unter der Rubrik „Amtsblatt und Bekannt-  
machungen“ am 14. Dezember 2021.

---

**39**

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2022**

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), des Gesetzes über die  
kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und des Kommunalver-  
fassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am  
08.12.2021 den Wirtschaftsplan 2022 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

**I. Erfolgsplan**

	Gesamt	Trinkwasserbereich	(Angaben in T€) Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.613,3	2.781,1	4.832,2
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	406,2	14,1	392,1
Aufwendungen	8.022,3	2.791,6	5.230,7
Jahresergebnis	- 2,8	3,6	- 6,4

**II. Vermögensplan**

	Gesamt	Trinkwasserbereich	(Angaben in T€) Abwasserbereich
Einnahmen	2.936,5	997,3	1.939,2
davon Kreditneuaufnahme	350,0	0,0	350,0
Ausgaben	2.936,5	997,3	1.939,2
davon Investitionen	2.085,0	875,0	1.210,0
Höchstbetrag für Kassenkredite	580,0		

**III. Stellenplan**

Stellenübersicht mit insgesamt 31,75 Vollbeschäftigteinheiten (32 Personen) und 5 Auszubildende.

Kablitz  
Verbandsgeschäftsführerin

**Die Verfügung der Kommunalaufsicht vom 13.01.2022 (AZ 15 89 60/2022) zum Wirtschaftsplan 2022  
liegt vor.**

## Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 24 (2) der Zweckverbandsatzung des TAV Genthin vom 01.03.2022 bis 11.03.2022 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin  
Rathenower Heerstraße 25  
39307 Genthin

aus.

Genthin, 15.02.2022

Kablitz  
Verbandsgeschäftsführerin

- 
- D. **Sonstiges**  
2. Sonstige Mitteilungen

**40**

Jagdgenossenschaft Gommern

### **Einladung zur nicht - öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern**

Am Freitag, den **11.03.2022** findet um **19.00 Uhr** im  
**Volkshaus Gommern**, Fuchsbergstr. 5,  
39245 Gommern eine nicht - öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von diesen gehaltenen Flächen
4. Rechenschaftsbericht, Kassenbericht
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Verschiedenes

Die Jagdgenossen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Gommern werden hiermit zur Versammlung eingeladen. Eine persönliche Einladung erfolgt nicht. Die Stimmberechtigung der Mitglieder und schriftlich Bevollmächtigten wird vor Beginn der Versammlung geprüft.

Die Mitglieder und Bevollmächtigte werden deshalb gebeten, ihre Ausweispapiere und etwaige Vollmachten bereit zu halten.

Im Falle von Unklarheiten müssen Vertretungsbefugnis und Stimmberechtigung durch Vorlage entsprechender Unterlagen (neben Ausweispapieren ggf. auch Grundbuchauszüge, Erbscheine, Zustimmungserklärungen von Miterben oder ähnlichem) nachgewiesen werden.

gez. Mareike Höpfner  
Vorsitzende

Es gelten die Hygienevorschriften nach der derzeitigen gültigen Eindämmungsverordnung nebst Änderungen des Landes Sachsen-Anhalt.

---

**Impressum:**Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9507  
E-Mail: [pressestelle@lkl.de](mailto:pressestelle@lkl.de)  
Internet: [www.lkl.de](http://www.lkl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkl.de](http://www.lkl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungsbüros der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**